



Vereinsatzung

Vereinssatzung „Förderverein der Dom-Pedro-Schule e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Dom-Pedro-Schule“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.”.
3. Der Sitz des Vereins ist in München-Neuhausen.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule am Dom-Pedro-Platz 2, München.
2. Der Verein ist eine Förderkörperschaft i. S. d. § 58 Nr. 1 AO. Er beschafft Finanz- und Sachmittel und leitet sie weiter an die Grundschule am Dom-Pedro-Platz zur Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere zur Unterstützung von schulischen Einrichtungen, Projekten, Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt kann zu jedem Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis zum Dritten des Monats schriftlich mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, der mit Übersendung der Beitragsrechnung fällig wird.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die Entscheidung über die Mittelverwendung gemäß § 4 Abs. 2. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder, jedoch mindestens 3 Personen, die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich als ordentliche Sitzung einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falles einer Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Schriftführer für das Protokoll wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied ein anderes Mitglied oder Dritte schriftlich bevollmächtigen. Die Vollmacht ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen. Ehepartner des Mitglieds gelten auch ohne schriftlichen Nachweis als bevollmächtigt, es sei denn, das Mitglied hat dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung im Einzelfall oder schriftlich angezeigt, dass eine Bevollmächtigung nicht vorliegt.
6. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisjugendring München-Stadt als Körperschaft des öffentlichen Rechts und Träger des Abenteuer-Spiel-Platz München-Neuhausen (ASP), Hanebergstraße 14, 80637 München, der es unmittelbar und ausschließlich für die Unterstützung des ASP und damit eines gemeinnützigen Zwecks zu verwenden hat.